

Leistungsvereinbarung

nach §§ 78b SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
– **Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung** –

und dem Träger

Pestalozzi-Stiftung Hamburg

Fritz-Flinte-Ring 41 a
22309 Hamburg

Über

Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII

Angebotsart

– Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung –

Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist die Anlage
„**Sozialdatenschutz und polizeiliches Führungszeugnis**“

I. Gesamteinrichtung

Der Träger stellt im Anhang dieser Leistungsvereinbarung seine Gesamteinrichtung nach folgender Gliederung dar. Die Darstellung soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten. Änderungen werden der Behörde und den bezirklichen Jugendämtern umgehend mitgeteilt

1. Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild

Der Träger arbeitet nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard, lehnt diese Technologie ab incl. Besuche von Kursen und Seminaren

2. Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatzzahl / Anzahl der Standorte

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendhilfe betreffen müssen, evtl. Beifügung eines Organigramms, Organisationsform, Organisationsstruktur)

3. Projekte / spezielle Kooperationen

Mögliche zusätzliche Aktivitäten des Trägers

4. Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente

Träger- und arbeitsfeldbezogene methodische Grundausrichtung

II. Art und Ziele der Leistung

1. Hilfeart und Rechtsgrundlagen

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (Flexible Betreuung) ist eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, die im § 35 SGB VIII als eigenständige Hilfeart benannt ist. Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Jugendliche und i.V. mit § 41 SGB VIII an junge Volljährige, die Unterstützung und Hilfe in ihrer eigenverantwortlichen Lebensführung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer sozialen Integration benötigen.

2. Merkmale der Leistung

Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung der Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist entsprechend der individuellen Bedarfe ausgelegt, um für jeden jungen Menschen ein passgenaues Hilfesetting vorzuhalten. Die systemische Sicht- und Arbeitsweise ist hierbei handlungsleitend. Als Merkmale der Leistung sind anzusehen:

- Obwohl die Eltern/Sorgeberechtigten nicht in erster Linie Adressaten der Hilfe sind, sollen sie je nach Hilfeplanung, in das Angebot eingebunden werden
- Die Hilfe erfolgt durch pädagogische Interventionen und alltagspraktische Hilfen
- Die pädagogischen Fachkräfte fungieren als Vorbilder für die jungen Menschen
- Die Leistung wird in der Regel in aufsuchender Form im trägereigenen Wohnraum erbracht und soll nachhaltig positive Entwicklungen bewirken
- Die Entstehung informeller Unterstützungsstrukturen wird aktiv gefördert, die Ressourcen des Sozialraumes werden für die jungen Menschen nutzbar gemacht
- Isolationstendenzen werden aufgefangen und bestehende Isolationen abgebaut
- Die jungen Menschen werden als Akteure ihrer Entwicklung gesehen und aktiv in ihrer Kooperationsfähigkeit unterstützt
- Die Stärkung der Selbsthilfepotentiale und die Verbesserung der gesamten Lebenssituation wirken präventiv
- Für die pädagogische Betreuung sind verbindliche Fachkräfte zuständig, um den jungen Menschen ein Beziehungsangebot machen zu können, welches auf Verbindlichkeit und Kontinuität basiert

2.1. Besonderheiten

- keine

2.2. Pädagogische Ausrichtung

- Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung der Pestalozzi-Stiftung Hamburg aktiviert die Ressourcen der jungen Menschen und ihres Umfeldes. Der Bewältigung alltäglicher Aufgaben und Herausforderungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehören:
- Die Stärkung der Selbsthilfepotentiale und die Nutzbarmachung informeller Unterstützungssysteme unter Einbeziehung sozialräumlicher Möglichkeiten
- Die Forderung und die Förderung der aktiven Mitarbeit der jungen Menschen
- Die Arbeit an alltäglichen Aufgaben, der Lösung von Problemen und der Entwicklung alternativer Bewältigungsstrategien im Umgang mit Konflikten

- Die Auseinandersetzung des jungen Menschen mit der Herkunftsfamilien und der Aufbau angemessener Kontakte zu Eltern, Geschwistern oder anderen Angehörigen
- Die Arbeit an der gesamten Lebenssituation des jungen Menschen unter Einbeziehung der Bereiche Finanzen, Wohnen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit und dem Umgang mit dem sozialen Umfeld
- Die Förderung des Bewusstseins über sich selbst, die anderen und die eigene Verantwortlichkeit

2.3. Methoden und Instrumente

Entsprechend der individuellen Bedarfe werden anerkannte sozialpädagogische Arbeitsmethoden eingesetzt. Diese sind z.B.:

- Beratende und / oder systemische Einzelgespräche, je nach Ausgangslage können temporär auch die Familien im Rahmen von systemischen Familiengesprächen eingebunden werden
- Einübung alternativer Verhaltensweisen
- Alltagspraktische Hilfen und Unterstützung (z.B. den Umgang mit Finanzen, Haushaltsführung, Gesundheitspflege, Bildung und Ausbildung)
- Entwicklung von Tagesstrukturen
- Unterstützung im Umgang mit Konflikten mit der Herkunftsfamilie oder Freunden, Erarbeitung alternativer Bewältigungsstrategien
- Durchführung von Freizeitangeboten
- Gruppenangebote

3. Zielgruppe der Leistung

Die Leistung richtet sich Jugendliche und junge Volljährige, deren Lebenssituation durch schwierige Familienverhältnisse und soziale Benachteiligungen gekennzeichnet ist.

3.1. Merkmale des Personenkreises

- Die jungen Menschen kommen aus sozialen Umfeldern, die keine oder nur ungenügende Lebenskonzepte anbieten konnten
- Die jungen Menschen sind mit ihrem Verhalten in der Schule, am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit in Konflikt mit allgemein gültigen Werten und Normen geraten
- Ihre Lebensbiographie ist nicht selten von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen und dem Verlust von Bindungs- und Beziehungskontinuität gekennzeichnet
- Sie gehören häufig zu den jungen Menschen, die den Schulbesuch verweigern oder am Unterrichtsgeschehen nicht mehr teilnehmen
- Ihr Alltag kann durch Drogenmissbrauch, Delinquenz, kulturelle Entwurzelung geprägt sein
- Häufig stehen im Hintergrund Psychiatricaufenthalte und / oder Jugendhelferkarrieren
- Ihr Lebensgefühl ist oft geprägt von Misstrauen gegenüber Erwachsenen, wobei Distanz und Beziehungslosigkeit zu sozialer Isolation führt

3.2. Ausschlusskriterien

- Keine

4. Ziele der Leistung

Das Ziel jeder Erziehungshilfe ist die Deckung des in der Hilfeplanung festgestellten individuellen Bedarfs.

Die Ziele der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Eltern / Personensorgeberechtigten sind im Hinblick auf Realisierbarkeit im Rahmen der Hilfeplanung mit den Fachkräften der Leistungserbringer und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes konkret zu formulieren.

Die folgenden Ziele sind handlungsleitend für die pädagogische Arbeit, um die Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zu verbessern.

Ziele in Bezug auf die betreuten Jugendlichen, ihre Familien und Angehörigen

Sicherung des Rechtes auf Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, durch

- die Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Alltagsbewältigung, Problemlösungsfähigkeit, Umgang mit Eltern und Angehörigen
- einen Beitrag, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, insbesondere in den Bereichen Bildung (Schule, berufliche Qualifikation), Gesundheit (z.B. verantwortungsbewusster Umgang mit dem eigenen Körper), soziale Integration
- die Beteiligung am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (z.B. im Hinblick auf ein straf- und suchtfreies Leben)
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung, insbesondere durch die Verbesserung der Beziehung zu ihrem Kind und durch die Stärkung der Selbsthilfekräfte, Erziehungskompetenz und Verantwortung (z.B. durch wertschätzende Kommunikation und respektvollen Umgang)
- einen Beitrag, positive Lebensbedingungen für Jugendliche und Ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, insbesondere durch die Erschließung sozialräumlicher Ressourcen, z.B. durch Nutzung weiterer Hilfeangebote

5. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Das Jugendamt erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung, das geprägt ist durch

- einen verlässlichen Austausch notwendiger Informationen über die Entwicklung der Familie unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Basis der Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Rollen und ggf. Haltungen
- das Bestreben gemeinsam die Hilfemaßnahme kostengünstig und wirksam durchzuführen

III. Inhalt und Umfang der Leistung

1. Unmittelbare Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen kennzeichnen das Leistungsspektrum, das der Träger grundsätzlich zu erbringen in der Lage ist. In Bezug auf die einzelnen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen ergeben sich die konkreten Leistungen gemäß der individuellen Hilfeplanung

1.1. Leistungen im Aufnahme-, Integrations- und Ablöseprozess

a. Aufnahmeverfahren

- Die Betreuungsanfragen des Jugendamtes werden bearbeitet (Prüfung u. Entscheidung)
- Problembenennungen und Erwartungen werden ermittelt
- Bedarfs- und Ressourcenermittlung
- Teilnahme am Hilfeplangespräch
- Beteiligung an der Erstellung des Hilfeplanes

b. Gestaltung des Hilfebeginns

- Erstgespräch mit dem Jugendlichen; wenn möglich und im Interesse des Kindeswohls unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten / Eltern
- Darstellung des Hilfeangebotes und des Trägers
- Sammlung der Anliegen der Jugendlichen und ggf. seiner Familie
- Klärung der Rahmenbedingungen (Terminvereinbarungen etc.)
- Festlegung der vorrangigen Ziele und Maßnahmen

c. Anamnese

- Sammlung von personalen und sozialen Daten entsprechend der Zielkategorien durch eine pädagogische Fachkraft zur ressourcenorientierten Situationserfassung, -beschreibung und -analyse.

d. Gestaltung von Ablöseprozessen und Übergängen

- Zeitschiene bis zum Ende der Hilfe mit dem Jugendlichen erarbeiten und dokumentieren
- Klärung der Perspektiven unter Einbezug des bestehenden Netzwerkes.
- Offene Fragen erörtern und bearbeiten
- Abschluss verabreden und organisieren
- Abschlussgespräch
- Ggf. Unterstützung bei der Überleitung in eine andere Maßnahme / Hilfeart

1.2. Erziehung zur sozialen und persönlichen Kompetenz

a. Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz

- Anleitung, Unterstützung und Begleitung zu eigenverantwortlichem Handeln
- Gemeinsame Bewältigung von alltäglichen Aufgaben zur Vermittlung und zum Einüben der Kompetenzen, die jeweils nötig sind
- Wahrnehmung und Umgang emotionalen Erlebens der Jugendlichen und deren Reflektion im Hinblick auf die Familie
- Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenz (z. B. Gruppenfähigkeit, Erkennen und Akzeptieren von Stärken und Schwächen bei sich und anderen)

- Soziale Kontakte gestalten und Freundschaften knüpfen und pflegen
- b. Hilfen zur Krisenbewältigung
 - Konfliktmoderation im Lebensumfeld der Jugendlichen
 - Klärung bisheriger Erfahrungen mit Krisen
 - Reflektion bisheriger Bewältigungsstrategien
 - Erarbeitung alternativer Verhaltensweisen
 - Erreichbarkeit der pädagogischen Fachkraft oder einer Vertretung klären
 - Notfallnummern notieren
- c. Hilfen zur Vermeidung von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung
 - Klärung der Problemlage bei Hilfebeginn nach Hilfeplanung
 - Ggf. Weitervermittlung und Begleitung zu Suchtberatungsstellen, Psychiater, Ärzten, Psychotherapeuten
 - Erarbeitung realistischer Lebensperspektiven

1.3. *Bildungsförderung*

a. Schule

- Kooperation mit Schulen und dort arbeitenden Institutionen (z.B. REBUS)
- Unterstützung der Jugendlichen zur Wahrnehmung schulischer Belange
- Unterstützung der Jugendlichen zur Ausstattung mit Arbeitsmaterialien
- Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten innerhalb der Schule
- Benennung fester Ansprechpartner
- Unterstützung und Motivation zum Schulbesuch und zur aktiven Teilhabe am Schulalltag
- Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuches
- Weiterleitung an geeignete Hausaufgabenhilfe / Nachhilfe

b. Berufliche Qualifizierung / Arbeit

- Unterstützung zur Information über Berufe und Qualifizierungsmöglichkeiten
- Erarbeitung realistischer Perspektiven
- Erarbeitung von Schritten, die in Bildung, Ausbildung, Arbeit führen
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsmappen
- Vermittlung und / oder Begleitung von und zu Beratungsangeboten (Berufsberatung, Bewerbungstraining)
- Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten und Arbeitgebern
- Unterstützung und Motivation zur Wahrnehmung von Pflichten aus Ausbildung oder Arbeit
- Unterstützung bei der Konfliktbewältigung mit Ausbildern, Arbeitgebern, Kollegen
- Benennung fester Ansprechpartner für die Betriebe

c. Sonstige Bildungsförderung

- Motivation und Nutzbarmachung sozialräumlicher Angebote

1.4. *Gesundheitserziehung*

a. Ernährung

- Sicherung einer ausgewogenen, altersgemäßen sowie gesundheits- und entwicklungsförderlichen Ernährung

- Anleitung und Unterstützung zur Zubereitung von Mahlzeiten
 - Anleitung und Unterstützung zum Einkauf von gesundheitsförderlichen Lebensmitteln
- b. Unterstützung im medizinischen Bereich
- Unterstützung bei der Gesundheitspflege (Diagnostik und Therapie, Vorsorgeuntersuchungen)
 - Begleitung bei Arztbesuchen
 - Unterstützung bei der Wahrnehmung medizinischer und therapeutischer Angebote
 - Beobachtung der Entwicklung des jungen Menschen und ggf. Weitervermittlung in Selbsthilfegruppen oder zu geeigneten Professionen (Kinder- und Jugendpsychiater o.ä.)
 - Unterstützung bei der Einhaltung ärztlicher Verordnungen
 - Information, Beratung und Ermutigung zu einem gesundheitsförderlichen Lebensstil (sportliche Aktivitäten, gesunde Ernährung)
- c. Pflege
- Begleitung, Beratung und Unterstützung im Krankheitsfall
- d. Hygieneerziehung und gesundheitsbezogene Prävention
- Begleitung, Unterstützung und Beratung zur angemessenen Hygiene in Bezug auf Körper, Kleidung, Wohnraum
 - Beratung und Aufklärung zum Thema Sexualität

1.5. *Erziehung zur Alltagsbewältigung*

a. Wohnen

- Bereitstellen altersangemessenen trägereigenen Wohnraumes
- Einüben konstruktiven nachbarschaftlichen Umgangs und Einhaltung von Hausordnungen

b. Strukturierung des Tagesablaufes

- Finanz-, Haushalts- und Tagesplanung; Erstellen von Aufgabenplänen insbesondere zur Erfüllung von Pflichten aus Schule, Ausbildung oder Arbeit (rechtzeitige und regelmäßige Anwesenheit, Hausaufgaben)
- Sichtung der wirtschaftlichen Situation und Unterstützung zu deren Sicherung

c. Kontakte zu Institutionen

- Unterstützung, Begleitung und Beratung im Umgang mit Behörden und Institutionen, bei Antragsstellungen und sonstigem Schriftverkehr

1.6. *Anleitung zur Freizeitgestaltung / Ferienmaßnahmen*

- Aufklärung über die altersgemäße Nutzung von Medien und Entwicklung alternativer Aktivitäten, die zu Erfolgserlebnissen führen
- Nutzbarmachung sozialräumlicher Möglichkeiten (offene Kinder- und Jugendarbeit, Sportvereine, andere Interessengruppen bspw. Unter dem Dach der Volkshochschule), kulturelle Angebote
- Förderung der Wahrnehmung des jungen Menschen für eigene Interessen, Fähigkeiten und Neigungen
- Eröffnung von Möglichkeiten modellhaften Lernens (Vorbilder)
- Planung und Organisation von Aktivitäten im Freundeskreis, mit Eltern, Elternteilen, Geschwistern und anderen Angehörigen
- Unterstützung zur Teilnahme an Sport-, Freizeit- und Urlaubsaktivitäten

1.7. Arbeit mit den Eltern / der Herkunftsfamilie / den Angehörigen / den Vormündern bzw. Pflegern / dem sozialen Umfeld

- Unterstützung / Begleitung bei Kontakten mit Eltern, der Herkunftsfamilie oder anderen Angehörigen
- Durchführung gemeinsamer Familiengespräche zur Erörterung von Konflikten, gegenseitigen Wünschen und ggf. der Reflektion gemeinsamer Erfahrungen
- Durchführung von Beratungsgesprächen mit den Eltern / Angehörigen, um eine Akzeptanz des sich ändernden Verhaltens des jungen Menschen zu erreichen und für die altersangemessenen Entwicklungsschritte zu sensibilisieren (Verselbständigung)
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie, insbesondere das angemessene Verbalisieren von Gefühlen, Wünschen, Bedürfnissen und Meinungen
- Förderung der Entstehung nachbarschaftlicher Kontakte und informeller Unterstützungsnetzwerke
- Vermittlung und Moderation bei Konflikten mit dem sozialen Umfeld

1.8. Sonstige Leistungen

- ...

2. Mittelbare Leistungen

2.1. Dienstbesprechungen, Supervision, Fachberatung

- Regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen
- Regelmäßige Kollegiale Beratung
- Regelmäßige Fachberatung
- Team- und Fallsupervision nach Bedarf

2.2. Qualifizierung und Personalentwicklung

- Regelmäßige Durchführung interner Fortbildungen, Unterstützung und zur Wahrnehmung und Orientierung auf externe Fortbildungen und Weiterbildungen, insbesondere auch zur zertifizierten Kinderschutzfachkraft

2.3. Interne Dokumentation

- wöchentliche Dokumentation von Entwicklung und Maßnahmen
- Förderplan für den Jugendlichen
- Turnusgemäße Berichterstattung für die am Einzelfall beteiligten Dienststellen (Jugendamt, Behörde bzw. auch andere berechnigte Institutionen)

2.4. Hilfeplanung

- Teilnahme an der Hilfeplanung für den Jugendlichen, deren Überprüfung, Dokumentation und Fortschreibung
- Beteiligung der Jugendlichen am gesamten Planungsprozess als Reflektion des Prozesses
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten
- Vorbereitung der Hilfeplangespräche / Tischvorlage
- Situationsanalyse unter Berücksichtigung der Stärken und Kompetenzen der Jugendlichen

3. Weitere Leistungen

3.1. Aufgaben in der Funktion Leitung

- Dienst und Fachaufsicht
- Konzeptentwicklung
- Personalentwicklung und -planung, Personaleinsatzplanung
- Ansprechpartner im Aufnahmeverfahren
- Ansprechpartner in Konfliktsituationen und für Beschwerden
- Unterstützung bei der Perspektivplanung
- Vertretung der Einrichtung nach innen und außen
- Kooperation mit Jugendämtern der Bezirke, Fachbehörde und anderen Trägern / Institutionen und Einrichtungen im Stadtteil
- Budgetverantwortung

3.2. Aufgaben in der Funktion Verwaltung

- Allgemeiner Schriftverkehr
- Personalverwaltung
- Zahlungsverkehr bar und unbar
- Abrechnung

3.3. Ggf. sonstiges

- ...

4. Einzelfallunabhängige Leistungen

4.1. Sozialräumliche Vernetzung

- Stadtteilkonferenz
- Elternschulen
- Kinder- und Familienzentren
- Stadtteilinitiativen
- Bürgernaher Beamter

4.2. Kooperation mit Jugendhilfeträgern

- Kinder- und Familienzentren (KiFaZ)
- Gemeinsame Aktivitäten mit anderen Jugendhilfeträgern im Sozialraum

4.3. Kooperation mit angrenzenden Verantwortungsbereichen

- Schulen
- Berufsschulen
- REBUS
- Psychiatrie / Psychotherapeuten / Ärzte unterschiedlicher Fakultäten
- Suchthilfe
- Ggf. Schuldner- und Sozialberatung

4.4. Gremien und Arbeitskreise

- Teilnahme an bezirklichen und regionalen AGs 78

- Stadtteilkonferenzen- und gremien
- AG evangelischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Diakonischen Werk Hamburg

5. Struktur der Leistung

5.1. *Betreuungszeiten*

Die individuellen Betreuungszeiten orientieren sich an der Hilfeplanung und am aktuellen individuellen Bedarf. Für Krisensituationen in der übrigen Zeit gewährleistet der Träger eine angemessene telefonische Erreichbarkeit

5.2. *Betreuungsschlüssel*

Pädagogisches Personal : Betreuten	1 : 3,30
Leitung und Koordination : Betreuten	1 : 39,60
Verwaltungspersonal : Betreuten	1 : 36,66

5.3. *Qualifikation des eingesetzten Betreuungs- und Leitungspersonals*

a. Pädagogisches Betreuungspersonal

- Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelorabschluss oder Masterabschluss oder Fachpersonal in dieser Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Diplompädagoginnen / Dipl. Pädagogen).

Ein davon abweichender Einsatz mit einer anderweitigen Qualifikation bedarf der vorherigen Zustimmung seitens der Behörde, sofern eine Marge von 10% des pädagogischen Betreuungspersonals überschritten wird.

b. Leitung und Koordination im pädagogischen Bereich

- Die Gesamtleitung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelorabschluss oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).
- Die Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelorabschluss oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).

c. Sonstiges Betreuungspersonal

- ...

5.4. *Räume und Sachmittelausstattung*

- Für die zu betreuenden jungen Menschen steht angemessener Wohnraum zur Verfügung.

- Die weiteren für die Leistungserbringung notwendigen und angemessenen Räumlichkeiten werden vorgehalten. Das sind – sofern aufgrund des Konzeptes notwendig – so genannte Anlaufstellen bzw. Stützpunkte mit Büroräumen, ggf. Beratungsräume für Einzelberatung und Aktivitäten mit Kleingruppen, ggf. Therapieräume und ggf. sonstige Räume.

Diese Räumlichkeiten sind entsprechend den Erfordernissen sozialer Arbeit sowie der in diesem Zusammenhang anfallenden Büroaufgaben angemessen ausgestattet.

- Die für die Leistungserbringung notwendige und angemessene Sachmittelausstattung umfasst Betreuungsmaterial, sächliche Verwaltungsmittel, Inventarinstandhaltung / -abschreibungsmittel (Büro), Reinigungs- / Wirtschaftsmaterial, Abgaben und Versicherungen.

Diese Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Träger bzw. der Einrichtung

Pestalozzi-Stiftung Hamburg

über die Angebotsart

Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung tritt am Tage ihres Abschlusses, frühestens jedoch am 01.01.2008 in Kraft, sie endet am 31.12.2008

Sofern die vereinbarte Leistung nicht mehr angeboten werden kann bzw. bei der Inanspruchnahme nicht erbracht werden kann, unterrichtet der Träger bzw. die Einrichtung die vereinbarende Stelle in der Behörde unverzüglich.

Vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums ist die Fortgeltung zu vereinbaren, falls nicht ein Partner Veränderungen begehrt.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle bzw. des Verwaltungsgerichts weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Hamburg, den

Hamburg, den

Unterschrift und Stempel Behörde

Unterschrift und Stempel Träger bzw. Einrichtung

Anlage „Schutz von Sozialdaten und Polizeiliches Führungszeugnis“

Schutz von Sozialdaten

1. In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 SGB VIII).
3. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (§ 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (§ 65 SGB VIII).
5. Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).
Bei automatisierter Datenverarbeitung:
Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.
6. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen Sozialdaten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die Löschung und Sperrung von Sozialdaten und der Umgang mit gesperrten Sozialdaten richten sich nach der Vorschrift des § 84 SGB X.
7. Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.
8. Auskunft über Schutzmaßnahmen
 - 8.1 Der Träger teilt dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung auf Anfrage schriftlich mit,
 - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
 - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
 - 8.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt der Träger dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen Sozialdaten gemäß der Anlage zu § 78a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:
 - a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's,
 - b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
 - c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
 - d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
 - e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
 - f) den Schutz von Sozialdaten beim Transport von Datenträgern.

Polizeiliches Führungszeugnis

Der Träger verpflichtet sich, vor einem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch wirkenden Kräften von diesen ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat sein darf.

Anhang „Gesamteinrichtung“

...

1. Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild

Die Trägerschaft der Sozialpädagogischen Familienhilfe übt die Pestalozzi-Stiftung Hamburg als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus. Sie ist dem Diakonischen Werk Hamburg als Landesverband der Inneren Mission angeschlossen. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wurde 1847 anlässlich des 100. Geburtstages von Johann Heinrich Pestalozzi ins Leben gerufen. Seither fühlt sich die Pestalozzi-Stiftung Hamburg seinem pädagogischen Credo verpflichtet: „Es sei nicht Aufgabe von Erziehung „etwas Fremdes an den Menschen heranzutragen“, sondern die Entwicklung der ursprünglichen Kräfte zu unterstützen und zu erleichtern“.

Dieses Menschenbild und diese Vorstellung einer Pädagogik, die sich als Entwicklungshilfe und unterstützende Begleitung versteht, prägt die tägliche Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pestalozzi-Stiftung Hamburg. So werden auch die Kinder, Jugendlichen und Eltern nicht in erster Linie als Hilfeempfänger betrachtet, sondern ermutigt, zu Akteuren ihrer Entwicklung zu werden.

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg trägt durch ihr Engagement in sozialräumlichen Projekten dazu bei, soziale Infrastrukturen mit zu entwickeln, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in ihrer sozialräumlichen Umgebung führen. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Bestreben, gerade Menschen in sozial belasteten Lebenssituationen zu helfen, Benachteiligungen zu überwinden.

2. Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatz / Anzahl der Standorte

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wird von zwei geschäftsführenden Vorständen geleitet, deren Arbeit von einem Verwaltungsrat begleitet wird.

2.1. Name der Organisation

Pestalozzi-Stiftung Hamburg
Geschäftsstelle
Fritz-Flinte-Ring 41a
22309 Hamburg

2.2. Leistungsbereiche

Kinder und Jugendhilfe der Pestalozzi-Stiftung Hamburg

- Sozialräumliche Projekte der Pestalozzi-Stiftung Hamburg:
 - „Treff Berne“ als Kooperationsprojekt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst Farmsen/Berne, Walddörfer im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung
 - Hebammenprojekte in Berne, Großlohe und Bergedorf (Nestlotsen)
 - „F.aktiv“ (Familienaktivierungsteam) Interventionen in krisenhaften Lebenslagen von Familien in Berne und Bergedorf-West
 - Projekt „SoFJA“ in Altona-Nord
 - „Übergänge gestalten“ Projekt zur Verzahnung von Schulen und Jugendhilfe

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Individuelle Erziehungsbeistandschaften

- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften
- Wohnhäuser für Kinder und Jugendliche
- Pädagogische Mittagstische in Steilshoop
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (Trennungs-
Scheidungsberatung)
- Gemeinwesenprojekte

Eingliederungshilfe der Pestalozzi-Stiftung Hamburg:

Stationäre Betreuung von Menschen mit geistiger/psychischer Behinderung in zwei Wohnhäusern

Ambulante Betreuung in Wohngruppen

Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum

Hilfen für Eltern mit behinderten Kindern

Hilfen für behinderte Eltern

2.3. Verortung der Leistungsbereiche

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg verfügt in verschiedenen Stadtteilen über Standorte, bzw. Stützpunkte. Hierbei handelt es sich um Büro- und Beratungsräume. Die Räumlichkeiten sind so ausgestattet, dass sowohl mit einzelnen, Kleingruppen oder auch größeren Gruppen gearbeitet werden kann. Die Standorte der Eingliederungshilfe liegen in Ohlstedt und Farmsen. Die Standorte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der sozialräumlichen Projekte liegen in Wandsbek, Bergedorf, Nord und Altona. Sie stellen die Organisationseinheiten dar, von wo aus die jeweiligen Leistungen erbracht werden.

3. Projekte / spezielle Kooperationen

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist Kooperationspartner der Jugendämter der Bezirke. In Farmsen/Berne gehört die Pestalozzi-Stiftung Hamburg zum Sozialraumteam und zu S.E.T. (Sozialräumliches Einzelhilfeteam).

In allen Bezirken, in denen die Pestalozzi-Stiftung Hamburg aktiv ist, pflegt sie verbindliche Kooperationsbezüge zu anderen Akteuren innerhalb der jeweiligen Sozialräume. Ziel dieser Kooperationsbezüge ist es, soziale Angebote wirksam zu gestalten und neue Ressourcen in den Sozialräumen zu erschließen, um diese für die Menschen nutzbar zu machen.

4. Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente

Die Qualität der Leistungen, die durch die Pestalozzi-Stiftung Hamburg erbracht werden, unterliegt hinsichtlich ihrer Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität einer ständigen Überprüfung und Verbesserung. Dies geschieht einerseits durch Selbstevaluation und andererseits durch gezielte Qualitätsentwicklungsprozesse, die durch eine entsprechende Fachkraft initiiert und begleitet werden.